

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Hohe Elbgeest für die Gemeinde Hohenhorn - Nr. 40/ 2026



Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenhorn für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 Nr.121), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenhorn vom 08.12.2025 – und mit Genehmigung¹ der Kommunalaufsichtsbehörde – diese Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge ² auf	1.057.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen ² auf	1.443.300 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	386.300 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum	0 EUR
Haushaltsausgleich ³	
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ³	386.300 EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.035.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.314.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	214.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	229.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	142.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0.81 Stellen ⁴
*davon genehmigter Teilbetrag der Kommunalaufsichtsbehörde	86.000 EUR

§ 3

Die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern erfolgt gem. § 77 Abs. 2 Nr. 3 GO in der gemeindlichen Satzung über die Festsetzung für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung). Gem. § 2 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO ist die Hebesatzung dem Haushaltsplan beigelegt.

§ 4⁵

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR.

§ 5

Die Bildung von Budgets sowie die Zweckbindung, Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit von Erträgen und/oder Einzahlungen mit Aufwendungen und/oder Auszahlungen gemäß §§ 20 ff. GemHVO ist im Haushaltsplan bestimmt. Die Personalaufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen aus den Aufwendungen sind gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO gegenseitig deckungsfähig.

Hohenhorn, den 12.06.2026

gez. Putfarken
Die Bürgermeisterin

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 09.06.2026 erteilt¹.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jede/r kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den dazugehörigen Anlagen während der Geschäftszeiten des Amtes Hohe Elbgeest nehmen.

Dassendorf, den 12.06.2026

Amt Hohe Elbgeest
- Der Amtsdirektor -

gez. Ingo Jäger
Kämmerer

Im Internet veröffentlicht am: 12.06.2026

¹ Nur bei Genehmigung

² Ohne interne Leistungsbeziehungen

³ Pflichtbestandteil der Satzung, soweit die Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich verwendet werden soll.

⁴ Teilzeitstellen sind auf volle Stellen umzurechnen und mit zwei Dezimalstellen hinter dem Komma anzugeben. Entsprechend hat die Festsetzung für die Gesamtzahl der Stellen zu erfolgen.

⁵ Kein Pflichtbestandteil der Satzung.